

Satzung Verein Kanusport Dresden e.V.

Version 08.07.2022

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Kanusport Dresden e. V.“ abgekürzt VKD.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 2231 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind „Weiß-Grün“.
- (6) Der Verein ist Funktions- und Rechtsnachfolger des 1920 gegründeten „Verein Kanusport Dresden e. V.“
- (7) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- (8) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Kanu-Verband e. V.
 - b) Landessportbund Sachsen e. V.
 - c) Sächsischer Kanu-Verband e. V.
 - d) Stadtsportbund Dresden e. V.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Kanusportes in all seinen Ausprägungen und Formen und der damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen.
- (3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Trainingsangeboten für Kinder und Jugendliche im Kanurennsport;
 - b) die Durchführung von regelmäßigen Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Wadersport und Drachenbootsport;
 - c) die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
 - d) die Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen / Kanutouristikstation;
 - e) die Förderung von Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben auch beim Ausscheiden aus dem Verein gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) ruhende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

- (3) Förderndes Mitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützt, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahmen ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Ehrenmitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht hat. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für ein Ehrenmitglied nicht erforderlich.
- (5) Eine ruhende Mitgliedschaft, ist eine passive und schließt die sportliche Betätigung im Verein aus. Sie ist beim geschäftsführenden Vorstand formlos schriftlich und vor Beginn des Zeitraumes zu beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft beginnt am 01.01. oder am 01.07. eines Jahres und ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Wird die ruhende Mitgliedschaft nicht verlängert, endet die Mitgliedschaft im Verein automatisch. Vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft müssen die Pflichten nach § 6 dieser Satzung gegenüber dem Verein erfüllt sein. Beanspruchte Bootsplätze sind demnach zu räumen und etwaige Bootshausschlüssel sind zurückzugeben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft ohne Antrag auf Verlängerung vor Ablauf des 3. Jahres der ruhenden Mitgliedschaft;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
 - a) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) und -leistungen (Arbeitsstunden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
 - b) Das ausscheidende Mitglied hat beanspruchte Bootsplätze, Schränke usw. zu räumen und den Mitgliedsausweis sowie sämtliche Bootshausschlüssel, die das Mitglied erhalten hat, zurückzugeben.
 - c) Kommt ein Mitglied seiner Räumungspflicht nicht nach, ist der Verein nach einmaliger schriftlicher Mahnung berechtigt, Bootsliegeplätze, Schränke usw. auf Kosten des Mitglieds zu öffnen und zu räumen. Holt das Mitglied hierbei vorgefundene Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen ab, ist der Verein berechtigt, diese zu verwerten oder – sollte eine Verwertbarkeit nicht gegeben sein, zu vernichten. Die Verwertung und/oder Vernichtung ist dem Mitglied vorher schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand anzukündigen.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Wird der Austritt bis zum 31.05. bzw. bis zum 30.11. eines Jahres schriftlich erklärt, endet die Mitgliedschaft jeweils am 30.06. bzw. am 31.12. eines Jahres.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten dabei insbesondere, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) sich grob unfair und unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält;
 - d) grob gegen die Sport- und sonstigen Ordnungen der unter § 1 dieser Satzung genannten Verbände verstößt;
 - e) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres jährlich mindestens zehn Stunden unentgeltliche Tätigkeit für den Verein zu leisten. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
- (5) Die Pflicht zur Ableistung der 10 Arbeitsstunden beginnt am 01.01. des Folgejahres oder anteilig am 01.07. des laufenden Jahres.
- (6) Auf schriftlichen Antrag sind die zu leistenden Arbeitsstunden aufgrund nachweislich schwerer Krankheit oder schwerer körperlicher Behinderung für das jeweils laufende Jahr zu mindern oder zu erlassen.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Fälligkeit des Beitrages und der weiteren finanziellen Verpflichtungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Beitrag wird von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin laut Beitrags- und Gebührenordnung eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung;
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB;
- c) der Beirat

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme des Amtes durch den neu gewählten Nachfolger.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich oder per Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Organmitglieder für ihre satzungsgemäße Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Es werden folgende Arten von Mitgliederversammlungen unterschieden:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen;
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren), wenn eine Präsenzform nicht möglich ist.
- (5) Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vorher in Textform. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse bzw. Email-Adresse. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den geschäftsführenden Vorstand versendet wurde.
- (9) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben.
- (10) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email, Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

- (11) Die endgültige Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern in Textform bekanntgegeben.
- (12) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorstandsmitglieder durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates;
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - f) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen;
 - g) Genehmigung des Haushaltplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seinem Rücktritt, seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands beschränkt.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen im Verein zuständig, sofern nicht diese Satzung die Zuständigkeit einem anderen Organ zugewiesen hat.

- (2) Der Vorstand regelt und überwacht die Tätigkeiten der Sportgruppen und kanusporttypischen Disziplinen des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Vor der Beschlussfassung über bedeutende Veränderungen und Entscheidungen von großer Bedeutung, wie z.B. Vertragsabschlüssen oder Entscheidungen mit erheblicher finanzieller Tragweite für den Verein, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung anzuhören.
- (5) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 17 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Rennsportwart
 - b) dem Wandersportwart
 - c) dem Drachenbootsportwart
 - d) den Zeltplatzwarten (Dresden und Wehlen)
 - e) dem Ältestenvertreter
 - f) dem Jugendvertreter.
- (2) Der Rennsportwart, der Wandersportwart, der Drachenbootsportwart und die Zeltplatzwarten werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Beiratsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Beirats beschränkt.
- (4) Der Ältestenvertreter wird durch die übersechzigjährigen Vereinsmitglieder, der Jugendvertreter durch die unterzwanzigjährigen Vereinsmitglieder in den Beirat entsandt.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten sowie bei seiner Beschlussfassung und deren Umsetzung zu beraten und zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Vorstandsversammlungen teilzunehmen.
- (7) In der Vorstandsversammlung haben die Mitglieder des Beirates Vorschlags- und Rede-recht.
- (8) Die Mitglieder des Beirates tragen Verantwortung für ihren jeweiligen Bereich gemäß Sportordnung. Bei Entscheidungen des Vorstands, die in den Bereich eines Beiratsmitglieds fallen, hat der Vorstand das jeweilige Beiratsmitglied vor einer Entscheidung zu hören.

§ 18 Vorstandsversammlungen

- (1) Vorstandsversammlungen finden einmal monatlich statt. Die Vorstandsmitglieder vereinbaren hierzu nach Möglichkeit einen regelmäßigen festen Termin.
- (2) Zusätzliche Vorstandsversammlungen werden durch den Vorstand eine Woche vorher per Post oder per Email einberufen.
- (3) Vorstandsversammlungen können online erfolgen, sollten diese nicht in Präsenzform möglich sein.
- (4) Der Vorstand darf in begründeten Fällen, eine Vorstandsversammlung verschieben oder absagen.
- (5) Für die Vorstandsversammlungen beruft der Vorstand einen Schriftführer, der den Ablauf der Versammlungen protokolliert. Der Schriftführer muss ein Mitglied des Vereins sein. Er darf kein Mitglied des Vorstands sein.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.

- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchen Gründen aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (4) Die Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (5) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- (6) Findet keine Mitgliederversammlung statt, legen die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht vor, der den Mitgliedern per Email oder per Post durch den geschäftsführenden Vorstand zugesandt werden kann.
- (7) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

IV. Vereinsleben

§ 20 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (4) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die geheime Abstimmung erfolgt per Stimmzettel.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder gültig, wenn:
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden
 - b) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung;
 - c) Finanzordnung;
 - d) Sportordnung;
 - e) Wahlordnung;
 - f) Jugendordnung;
 - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Protokollführung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind unter Angabe vom Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen nach Protokollerstellung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand prüft den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden zur Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
